

Grundsätzlich haben Unfallopfer Anspruch auf die Erstattung aller entstandenen Kosten einschließlich der Rechtsanwaltskosten.

Denken Sie an folgende Punkte :

Wahl der Werkstatt Ihres Vertrauens (Haftpflichtschaden)

Sie haben das Recht die Werkstatt Ihres Vertrauens mit der Reparatur des Unfallschadens zu beauftragen. Die gegnerische Versicherung hat kein Recht Ihnen eine Werkstatt vorzuschreiben.

Wahl des Kfz-Sachverständigen Ihres Vertrauens / Schadensfeststellung (Haftpflichtschaden)

Sie haben grundsätzlich das Recht einen Kfz-Sachverständigen Ihrer Wahl zu beauftragen um Feststellungen zu treffen

- zur Beweissicherung am Fahrzeug
- zur Beweissicherung zum Unfallhergang (Plausibilität)
- zur Feststellung von Schadensumfang und -höhe
- zur Verkehrssicherheit
- zur Höhe der Wertminderung (merkantiler / technischer Minderwert)
- zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes
- zur Reparaturwürdigkeit
- zur Höhe des Restwertes
- zur Reparatur- / Wiederbeschaffungsdauer
- zur Nutzungsausfallentschädigung

Die Kosten für den Sachverständigen hat die Versicherung des Unfallverursachers zu tragen.

Der Sachverständige erstellt Ihnen :

- bei Bagatellschäden bis 500,00 € einen günstigen Kostenvoranschlag
 - bei höher liegenden Schäden ein vollwertiges Gutachten zu Kosten entsprechend der geltenden Rechtslage
- Sie sollten deshalb auch bei sogenannten Bagatellschäden, also offensichtlich nur kleinen Kratzern oder Dellen, auf den Kfz-Sachverständigen nicht verzichten.

Selbst bei Fahrzeugen die älter als 5 Jahre sind bzw. mehr als 100.000 km gefahren sind, kann nach der derzeit gültigen Rechtsprechung ein Wertminderungsanspruch gegeben sein, da das Fahrzeug beim Verkauf nicht mehr unfallfrei ist.

Denken Sie gerade bei eindeutiger Haftungslage daran, dass oft über die Höhe des Schadensersatzes vor Gericht gestritten werden muß. Gerade in dieser Situation ist ein Kfz-Sachverständigengutachten unverzichtbar, denn aus professionell gefertigten Schadenslichtbildern können Rückschlüsse auf die Schadenshöhe, auf die Kollisionsgeschwindigkeit und auf den Unfallhergang selbst gezogen werden.

Ein Nachbesichtigungsrecht Ihres Fahrzeuges durch die gegnerische Versicherung gibt es in der Regel nicht !

Wahl des Verkehrsrechtsanwaltes Ihres Vertrauens (Haftpflichtschaden)

Sie haben das Recht, mit der Durchsetzung Ihrer Ansprüche einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens zu beauftragen. Die Kosten des Verkehrsrechtsanwalts hat im Rahmen der Haftung der Verursacher bzw. seine Versicherung zu übernehmen.

Totalschadensfall

Im Totalschadensfall ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes des Unfallfahrzeuges zu erstatten. In Ihrem Interesse sollten Sie den Wiederbeschaffungswert und den Restwert durch einen unabhängigen Sachverständigen feststellen lassen.

Sie sind auch berechtigt Ihr unfallgeschädigtes Fahrzeug zu dem vom Sachverständigen festgestellten Restwert (z.Bsp. an Ihre Werkstatt) zu veräußern, wobei zu Ihrer Sicherheit ein korrekt datierter schriftlicher Kaufvertrag zu empfehlen ist. Übersteigen die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert um nicht mehr als 30%, sind Sie berechtigt Ihr Fahrzeug fachgerecht instandsetzen zu lassen.

Mietwagenkosten / Nutzungsausfall (Haftpflichtschaden)

Für die Dauer der Fahrzeugreparatur können Sie einen Mietwagen beanspruchen, wenn Ihr Fahrzeug schadensbedingt nicht mehr fahrbereit ist und in der Werkstatt verbleiben muß. Benötigen Sie keinen Mietwagen, können Sie für die Dauer des schadenbedingten Fahrzeugausfalls alternativ eine Nutzungsausfallentschädigung geltend machen.

Im Totalschadensfall besteht ein solcher Anspruch auf eine angemessene Wiederbeschaffungsdauer, wobei die Wartezeit auf das Gutachten und die Überlegungsfrist hinzukommen.

Personenschäden

Bei Personenschäden haben die Verletzten nicht nur Anspruch auf Schmerzensgeld, sondern :

- Anspruch auf Ersatz des Verdienstentganges
- Anspruch auf Ersatz des Haushaltsführungsschadens
- Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für vermehrter Bedürfnisse
- Anspruch auf Ersatz der Heilbehandlungskosten sowie der Fahrtkosten zu Ärzten und Therapeuten usw...

Nähere Informationen dazu erteilt Ihnen der im Schadensersatzrecht versierte Rechtsanwalt.

Achtung ! Wichtiger Hinweis !

*** Wegen des Interessenkonfliktes sollte der gegnerische Haftpflichtversicherer nicht gleichzeitig der Ratgeber des Geschädigten sein.**

Lassen Sie sich von der Haftpflichtversicherung Ihres Unfallgegners nichts empfehlen und nichts diktieren. Sie lassen sich doch auch nicht Ihre Einkommenssteuererklärung vom Finanzamt erstellen. *

So verhalten Sie sich nach einem nicht verschuldeten Verkehrsunfall richtig !

● Beweise sichern

Beauftragen Sie dazu einen neutralen, unabhängigen Kfz-Sachverständigen.

● Eigene Rechte sichern

Beauftragen Sie einen Verkehrsrechtsanwalt Ihrer Wahl, der mit Hilfe des Gutachtens Ihre Ansprüche durchsetzt.

● Weitere Verfahrensweise

Abwägen ob eine Reparatur wirtschaftlich ist und wenn eine Reparaturabsicht besteht die Werkstatt des Vertrauens mit der Reparatur des Unfallschadens beauftragen.

Niemals zuerst mit der gegnerischen Versicherung Kontakt aufnehmen und Kontaktaufnahmen der gegnerischen Versicherung ablehnen. Nur so schützen Sie sich vor einer " einseitigen " Beratung, die nicht Ihre Interessen sondern die Interessen Ihres Schuldners verfolgen.

überreicht durch:

Empfohlen vom :

Verband der unabhängigen Kfz - Sachverständigen e.V.



Vertrauen
Kompetenz
Sicherheit

Ihre Rechte bei der Schadensabwicklung

Bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall hat der Geschädigte

- ...das Recht auf **freie Wahl**
 - der **Reparaturwerkstatt**
 - des **Kfz - Sachverständigen**
 - des **Rechtsanwaltes**
 - der **Autovermietung**
- ...das Recht auf Kostenerstattung für das **Abschleppen** des fahrtüchtigen Fahrzeuges
- ...das Recht auf Erstattung der **Mietwagenkosten** oder auf eine **Nutzungsausfallentschädigung**
- ...das Recht auf einen Ausgleich der vom **Sachverständigen festgestellten merkantilen Wertminderung**
- ...das Recht den Verkauf des beschädigten Fahrzeuges oder die Inzahlunggabe - **zu dem vom Sachverständigen ermittelten Restwert** - selbstständig in die Hand zu nehmen
- ...das Recht auf Kostenerstattung von unfallbedingten Sachschäden sowie Nebenkosten

Der Geschädigte muss...

- ...keine Vertragswerkstatt der Versicherung mit der Reparatur seines Fahrzeuges beauftragen
- ...keine Anweisungen, Ratschläge, Vorschläge bei der gegnerischen Versicherung einholen oder gar befolgen
- ...keine Preisvergleiche anstellen, um eine besonders günstige Reparaturfirma oder gar Sachverständigen zu finden
- ...keine Nachbesichtigung durch die gegnerische Versicherung dulden